

**Satzung  
zur Einrichtung einer Jugendvertretung  
in der Stadt Daun  
vom 17. März 2000**

Der Stadtrat der Stadt Daun hat auf Grund des § 46 b Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Sitzung vom 16.03.2000 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung**

- (1) In der Stadt Daun wird eine Jugendvertretung mit dem Namen "Jugendparlament Daun" (JuPa Daun) eingerichtet.
- (2) Das JuPa Daun hat bis zu 9 Mitglieder.
- (3) Das JuPa Daun vertritt die Belange der Jugend der Stadt Daun durch Beratung, Anregung und Unterstützung des Ausschusses "Jugend, Soziales und Sport" der Stadt Daun und kann Empfehlungsbeschlüsse an diesen Ausschuss richten. Der/die Vorsitzende wird zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen. Dem JuPa Daun obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Auf Antrag des JuPa Daun hat der Stadtbürgermeister dem Stadtrat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben des JuPa Daun berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Zu diesen Sitzungen ist der/die Vorsitzende einzuladen.

**§ 2  
Wahl der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des JuPa Daun werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Daun, die am Tage der Stimmabgabe das 14., aber nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Stadtrat setzt den Wahltag fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.
- (4) Der Wahltag muss mindestens zwei Wochen vor der Wahl öffentlich bekannt gegeben werden. Der Wahlort muss gut erreichbar sein.
- (5) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 20. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus dem JuPa Daun bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz**

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. I und 4, § 21 Abs. I sowie § 30 GemO entsprechend.
- (2) Das JuPa Daun wählt aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung eine(n) Vorsitzende(n) und zwei gleichberechtigte Stellvertreter(innen). Dem/der Vorsitzenden obliegen auch die Aufgaben der Geschäftsleitung.

### **§ 4**

#### **Sitzungen des Jugendparlaments Daun, Rechenschaftsbericht**

- (1) Das JuPa Daun tagt
  - auf Einladung des/der Vorsitzenden
  - auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder
  - auf Antrag des Stadtbürgermeisters/der Stadtbürgermeisterin oder des/der Beigeordneten der Stadt, der/die für den Bereich Jugend zuständig ist
- (2) Das Jugendparlament sollte mindestens dreimal jährlich zusammentreten. Alle Sitzungen sind öffentlich und müssen mindestens eine Woche vorher im Mitteilungsblatt für den Bereich der VG Daun öffentlich bekannt gemacht werden.
- (3) Der Stadtbürgermeister, der/die für den Bereich Jugend zuständige Stadtbeigeordnete und der Leiter/die Leiterin des Hauses der Jugend Daun können an den Sitzungen des JuPa Daun mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden.
- (4) Das JuPa Daun gibt alle zwei Jahre vor der Wahl in einer Vollversammlung einen Tätigkeitsbericht.

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Daun, den 17.03.2000

Stadt Daun  
gez. Wolfgang Jenssen, Stadtbürgermeister (L.S.)